



**Arbeitnehmerkammer
Bremen**

Stellungnahme

**Zur erneuten Befristung des § 9a
des Bremischen Ladenschlussgesetzes (zusätzlicher
Verkauf im Gebiet zwischen Alter Hafen,
Museumshafen und Weser in der Stadtgemeinde
Bremerhaven)**

Februar 2026

Stellungnahme

Zur erneuten Befristung des § 9a des Bremischen Ladenschlussgesetzes (zusätzlicher Verkauf im Gebiet zwischen Alter Hafen, Museumshafen und Weser in der Stadtgemeinde Bremerhaven)

Im Jahr 2009 wurde das Bremische Ladenschlussgesetz durch den § 9a ergänzt. Dieser lässt zu, dass an maximal 20 Sonntagen im Jahr im Gebiet zwischen Alter Hafen, Museumshafen und Weser in der Stadtgemeinde Bremerhaven ein Warenangebot, das für die touristische Nutzung von Bedeutung ist, verkauft werden darf. Bisher war die Regelung befristet bis zum 31. März 2026. Mit Ablauf der aktuellen Befristung wurde seitens des Magistrats der Stadt Bremerhaven eine Entfristung des § 9a sowie eine räumliche Ausweitung des Geltungsbereichs vorgeschlagen. Beidem will die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz nicht nachkommen und empfiehlt stattdessen eine erneute Befristung bis zum 31. März 2028. Die Arbeitnehmerkammer begrüßt, dass sich die senatorische Behörde gegen die Ausweitung des Geltungsbereichs und die Entfristung des §9a ausgesprochen hat. Gleichwohl lehnt die Arbeitnehmerkammer Bremen weiterhin die grundsätzlich weitreichenden Sonntagsöffnungen im Bremerhaven ab.

Sonntagsöffnungen müssen die Ausnahme bleiben

Die engen Grenzen für Sonntagsöffnungen gründen auf der im Grundgesetz (Artikel 140 in Verbindung mit Artikel 139 WRV) verankerten Sonntagsruhe. Der somit mit Verfassungsrang versehene arbeitsfreie Sonntag dient sowohl der mentalen und gesundheitlichen Regenerierung der Beschäftigten, als auch der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Das gilt selbstverständlich auch für die Beschäftigten im Einzelhandel. Durch die in § 9a des Bremischen Ladenschlussgesetzes ermöglichten 20 verkaufsoffenen Sonntage wird dieser Sonntagsschutz ausgehöhlt.

Hinzu kommt, dass die für den Verkauf zugelassenen Waren weit über das für Sonntagsöffnungen vorgesehene eng begrenzte touristische Sortiment hinausgehen. Die Produkte, die für den Verkauf an den 20 Sonntagen zugelassen sind, werden nicht im Bremischen Ladenschlussgesetz definiert, sondern per Rechtsverordnung durch den Magistrat der Stadt Bremerhaven bestimmt. Normalerweise beschränken sich die für den sonntäglichen Verkauf zulässigen Waren in touristischen Gebieten auf ein sehr enges Spektrum. Dies sind Lebensmittel für den sofortigen Verzehr, Tabakwaren, Schnittblumen, Zeitungen sowie Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind (etwa Souvenirs und Ansichtskarten). Der Verkauf soll ausschließlich der Versorgung der anwesenden Touristen dienen. Nur in bestimmten Fällen sind weitere sehr begrenzte zusätzliche Waren erlaubt (zum Beispiel Badebekleidung in Seebädern).

Die genannte Rechtsverordnung Bremerhavens definiert hingegen für den sonntäglichen Verkauf am Alten Hafen ein sehr breites Sortiment (Bekleidung jeglicher Art, Schmuck, Lederwaren, Spielwaren, Drogerieartikel, Sportwaren etc.). Sie geht damit weit über das üblicherweise für den Verkauf zugelassene Sortiment hinaus und entspricht im Wesentlichen den angebotenen Waren im ortsansässigen „Mein Outlet & Shopping Center“. Der touristische Charakter des so definierten Sortiments ist aufgrund seiner Breite nicht

erkennbar. Vielmehr adressiert das Warenangebot des „Mein Outlet & Shopping Center“ – in noch stärkerem Umfang als das seines Vorgängers „Mediterraneo“ – die allgemeinen Konsumbedürfnisse der ortsansässigen Bevölkerung Bremerhavens und seiner Umgebung, die ohne Weiteres zu regulären Öffnungszeiten montags bis samstags bedient werden können. Aus Sicht der Arbeitnehmerkammer ist der Verkauf dieses breiten Warensortiments an 20 Sonntagen im Jahr verfassungsrechtlich angreifbar. Der besondere Schutz des arbeitsfreien Sonntags und die sich daraus ableitenden engen Grenzen für verkaufsoffene Sonntage wurden in einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts (Urteil vom 1. Dezember 2009 – 1BvR 2857/07 und 1BvR 2858/07) bestätigt.

Im Land Bremen ist darüber hinaus dem arbeitsfreien Sonntag im Interesse der im Einzelhandel Beschäftigten im besonderen Maße Schutz einzuräumen, da das Bremische Ladenschlussgesetz bereits jetzt großzügige Öffnungszeiten zulässt und in der Zeit von montags bis samstags keine Ladenschlusszeiten kennt (24-Stunden-Öffnung grundsätzlich möglich).

Überprüfung der Arbeitsbedingungen wurde nicht nachgewiesen

Bereits seit Beginn der Diskussion um den § 9a gab es Befürchtungen, dass sich mit freizügigen Sonntagsöffnungen der Wettbewerb im Bremerhavener Einzelhandel verschärfen und sich dies negativ auf die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten auswirken würde. Entsprechend wurde im Rahmen der 48. Bürgerschaftssitzung vom 18. Juni 2009 festgehalten, dass die Ausnahmeregelung für das „Mediterraneo“ gemäß § 9a mit der Forderung verknüpft werden soll, die Beschäftigten dort entsprechend dem ortsüblichen Tarifvertrag zu bezahlen und die Sonntagsarbeit angemessen zu vergüten. Laut Tarifvertrag umfasst Sonntagsarbeit im Einzelhandel eine Zahlung des Sonntagszuschlags von 100 Prozent. Bereits seit 2010 hat die Politik angekündigt, die Befristungen der Sonntagsöffnungen zu nutzen, um mit den Einzelhändlern für eine Verbesserung der Entlohnungssituation der Beschäftigten zu sorgen. Während dies bei den ersten beiden Befristungen sporadisch erfolgte, ist dies bei den folgenden Befristungen sowohl für das „Mediterraneo“ als auch das „Mein Outlet & Shopping Center“ unserer Kenntnis nach nicht erfolgt.

Darüber hinaus wurde in dem Beschlussprotokoll der genannten Bürgerschaftssitzung festgehalten, dass die Bürgerschaft die Tarifvertragsparteien und den Senat auffordert, alle erforderlichen Schritte einzuleiten, um die einschlägigen Tarifverträge des Einzelhandels im Land Bremen für regional allgemeinverbindlich zu erklären (vgl. Beschlussprotokoll der 48. Sitzung vom 18. Juni 2009 (Nr. 17/746)). Auch dies ist ausgeblieben. Mit einer Entfristung des § 9a hätte die Politik nun ihre letzte Möglichkeit aus der Hand gegeben, Einfluss auf die Arbeitsbedingungen und die Tarifbindung im Einzelhandel zu nehmen.

Verkaufsoffene Sonntage erhöhen den Druck im Einzelhandel

Zwanzig verkaufsoffene Sonntage im Outlet-Center verschärfen den Wettbewerb im stationären Einzelhandel. In einem Outlet werden dauerhaft Rabatte angeboten. Durch die Sonderregelung für die Sonntagsöffnungen profitiert das Outlet-Center nicht nur von diesen Rabatten, sondern zusätzlich von den verkaufsoffenen Sonntagen und verschafft sich so weitere Wettbewerbsvorteile gegenüber dem stationären Einzelhandel in der Innenstadt. Die Bremerhavener Innenstadt steht seit Jahren erheblich unter Druck. Mit der Schließung der Karstadt-Filiale ist ein wichtiger Kundenmagnet verloren gegangen. Der allgemeine Leerstand vieler Ladenlokale schadet dem Standort.

Welche Folgen es für die Beschäftigten hat, wenn der Druck durch den so verschärften Wettbewerb an sie weitergegeben wird, ist hinlänglich bekannt. Der Ausstieg aus der Tarifbindung, ein Ausdünnen der Personaldecken und das Aufspalten von Vollzeitstellen in Arbeitsplätze mit geringen Stundenkontingenten sind im Einzelhandel besonders häufig zu beobachten. Sonntagsarbeit ist im Tarifvertrag aus gutem Grund mit einem Zuschlag von 100 Prozent belegt. Hiermit soll ein Ausgleich für den Verlust des arbeitsfreien Sonntags geleistet werden. Diesen Kosten wollen sich die Betriebe allzu oft gern entziehen. Wer Sonntagsarbeit großzügig ermöglicht und nicht dafür sorgt, dass die Tarifbindung eingehalten wird, leistet so schnell einen Anreiz für Tarifflicht.

Fazit

Aus den oben genannten Gründen lehnt die Arbeitnehmerkammer die umfassenden Öffnungen auf der Grundlage des § 9a ab. Vielmehr spricht sie sich dafür aus, den § 9a ersatzlos zu streichen, mindestens aber die für den Verkauf zugelassenen Waren auf das übliche für touristische Orte vorgesehene Sortiment (analog zu § 9 des Bremischen Landeschlussgesetzes) zu begrenzen. Die Bremerhavener Rechtsverordnung ist entsprechend anzupassen.

Sonntagsöffnungen sind kein Selbstzweck. Sie sollen die Ausnahme und nicht die Regel sein. Ein Outlet-Center ist für sich genommen keine touristische Attraktion, die ihre eigene sonntägliche Öffnung rechtfertigt. Reines „Shopping-Interesse“ oder das Umsatzinteresse der Händler reichen nicht als Sachgründe für eine Sonntagsöffnung aus. Um den Sonntag zu schützen und zudem zu verhindern, dass es durch die Sonntagsöffnung zu einer Verschiebung des Konsums von den Werktagen auf den Sonntag kommt, ist es aus Sicht der

Stellungnahme

Zur erneuten Befristung des § 9a des Bremischen Ladenschlussgesetzes (zusätzlicher Verkauf im Gebiet zwischen Alter Hafen, Museumshafen und Weser in der Stadtgemeinde Bremerhaven)

Arbeitnehmerkammer erforderlich, die Zahl der verkaufsoffenen Sonntage auf ein angemessenes Maß zu reduzieren. Diese sind streng an besondere Anlässe zu knüpfen, wie es auch das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil von 2015 beschlossen hat (Urteil vom 11.11.2015 – BVerwG 8 CN 2.14) oder im Falle von touristischen Ausflugsorten auf den touristischen Ursprungszweck räumlich, zeitlich und sortimentsbezogen streng zu begrenzen.

Unabhängig davon ist sicherzustellen, dass die Geschäfte im „Mein Outlet & Shopping Center“ nach ortsüblichem Tarifvertrag bezahlen und die Sonntagsarbeit angemessen vergüten, wie dies bereits 2009 durch die Bürgerschaft gefordert wurde. Der Nachweis ist seitens des Magistrats und dem Betreiber des „Mein Outlet & Shopping Center“ zeitnah zu erbringen und in regelmäßigen Abständen zu wiederholen.

Dr. Marion Salot

Referentin der Geschäftsführung

E-Mail: salot@arbeitnehmerkammer.de

Dr. Dominik Santner

Referent für Wirtschafts- und Infrastrukturpolitik

E-Mail: d.santner@arbeitnehmerkammer.de

Impressum: Stellungnahme Nr. 1 2026/

Herausgeberin: Arbeitnehmerkammer Bremen, Bürgerstraße 1,
28195 Bremen / Eigendruck

Die Stellungnahme finden Sie auch als Download auf der Website
www.arbeitnehmerkammer.de